

Zu den Kostenrisiken eines Geburtsschadensprozesses

Müssen die Eltern geburtshilfeschädigter Kinder oder die Kinder selber und ggf. mit eigenem Vermögen für gegnerische Prozesskosten aufkommen, wenn sie im Arzthaftungsprozess verlieren?

Häufig sind wir in der anwaltlichen Praxis bei der Frage, ob die Eltern geburtshilfeschädigter Kinder das wirtschaftliche Risiko eines Prozesses eingehen sollen, mit einer Situation konfrontiert, dass in Ermangelung einer Rechtsschutzversicherung dann bei Selbst-, Fremd- oder Prozesskostenhilfefinanzierung (PKH) einer Klage die möglichen Risiken weiterer Kosten im Falle eines möglichen Prozessverlustes einschüchtern. Es stellt sich dabei immer die Abwägungsfrage, mit welchem Kostenrisiko man im schlimmsten Falle, also bei Prozessverlust, rechnen muss.

Viele Betroffene wissen dabei nicht, dass im Regelfall selbst bei Gewährung staatlicher PKH im Unterliegensfalle grundsätzlich nicht von den gegnerischen Anwaltskosten befreit werden. Die PKH befreit den/die Kläger(in) in aller Regel und sofern die gesetzlichen Voraussetzungen – Prozessarmut und hinreichende Erfolgsaussichten – vorliegen, lediglich von den Kosten des eigenen Anwalts sowie von den Kosten des Gerichts, welche dann allerdings auch die Kosten der gerichtlich bestellten Sachverständigen und etwaige Zeugen umfassen.

Nach mitunter jahrelangem Prozess ist die klagende Partei möglicherweise vollständig unterlegen. Dann hat der gegnerische Anwalt, also der Vertreter von Hebamme, Krankenhaus oder verklagtem Gynäkologen das dringende Anliegen, seine Gebühren im Interesse der Haftpflichtversicherung die ihn beauftragt hat, bei dem Geschädigten zurückzufordern. Handelt es sich auf Seiten der Beklagten um mehrere Parteien, die auch mehrere Anwälte beauftragt haben, kann sich dieses Kostenrisiko sogar erheblich maximieren.

In Abhängigkeit von der eingeklagten Forderungshöhe und der Anzahl der zurückgelegten Instanzen können Prozesskosten im hohen fünfstelligen bis hin zum sechsstelligen Bereich die Folge sein.

Die Frage der gegnerischen Kostentragung kann sich schnell relativieren, denn: nur das Kind ist Kostenschuldner des eigenen Prozesses

Die Praxis hat gezeigt, dass sich dieses Risiko jedenfalls in einem Geburtsschadensprozess schnell relativiert, wenn es um die Heranziehung eines minderjährigen Kindes als Kostenschuldner geht. Das minderjährige Kind wird von seinen sorge- und erziehungsberechtigten Eltern im Prozess gemeinschaftlich vertreten, sofern diese bei

der Geburt verheiratet waren (§ 1629a BGB). Bei nicht verheirateten Eltern gilt im Zweifel, dass das Sorgerecht bei der Mutter liegt, sofern nicht anderweitige Regelungen der Eltern getroffen wurden.

Eine Kostenentscheidung eines Gerichts wirkt allerdings immer nur für und gegen die Prozesspartei selbst, also das klagende Kind. Somit ist auch nur das Kind Kostenschuldner eines Zivilprozesses, wenn es alleine der/die Kläger(in) war und den Prozess verloren hat. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hat ein Instrumentarium geschaffen, mit welchem man das drohende Szenario abwenden kann. Es handelt sich hierbei um die sog. Erschöpfungseinrede bzw. die Einrede der beschränkten Minderjährigenhaftung.

Es gibt dann auch bei Betrachtung unterhaltsrechtlicher Gesichtspunkte bislang keinen sog. Durchgriffsanspruch, welcher die obsiegende Gegenseite dazu legitimieren könnte, in das Vermögen oder Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern zu vollstrecken, die es im Rahmen ihres Sorgerechtsauftrags pflicht- und verantwortungsgemäß übernommen haben, die rechtlichen Interessen im Klagewege geltend zu machen. Die Eltern könnten in einer solchen Situation und gesetzt der Ernstfall tritt tatsächlich ein, darauf verweisen, dass *eine Vollstreckung nur in das Vermögen des (zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich einkommens- und vermögenslosen) Kindes erfolgen darf.*

Was tun in der Vollstreckungssituation?

Wie kann sich das Kind nun (gesetzlich vertreten durch die Eltern) gegen eine drohende Vollstreckung zur Wehr setzen? Die Situation ist einfach, wenn das Kind tatsächlich kein Einkommen oder Vermögen hat. Dann hebt es sinnbildlich die Hand auch angesichts des ggf. drohenden Besuchs eines Gerichtsvollziehers. Solange kein Vermögen des Kindes vorhanden ist, läuft jeglicher Versuch einer Zwangsvollstreckung ins Leere, wobei Gegenstände zur täglichen Bedarfsdeckung in aller Regel einen Pfändungsschutz genießen.

Haftung für gegnerische Kosten nur bei vorhandenem Vermögen des Kindes

Wie ist die Situation nun aber zu bewerten, wenn das klagende Kind trotz erlittener Beeinträchtigungen irgendwann in der Lage sein wird einen Beruf auszuüben und Einkommen zu erzielen, oder es tritt eine Erbschaft ein und das Kind bzw. die/der dann Erwachsene erlangt Vermögen? Die Frage stellt sich deshalb zwangsläufig, da die gegnerische Prozesspartei aus einem Titel, dem zugrundeliegenden Kostenfestsetzungsbeschluss 30 Jahre lang aktiv gegen seinen Kostenschuldner vorgehen könnte.

Erlangt das Kind noch während seiner Minderjährigkeit Vermögen, würde es hiermit ohnehin für eigene und gegnerische oder staatliche Prozesskosten aufkommen müssen. Daran besteht kein vernünftiger Zweifel. Erlangt der/die Betroffene aber erst nach Eintritt in das 18. Lebensjahr Vermögen oder erzielt dann ein relevantes Einkommen, kann dem drohenden Kostenszenario erfolgreich die Einrede der Erschöpfung bzw. die Einrede der beschränkten Minderjährigenhaftung entgegengehalten werden.

Wird ein volljährig gewordener Mensch auf eine Leistung in Anspruch genommen, kann er dem Gläubiger die Erschöpfungseinrede entgegenhalten, die besagt, dass bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenes Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht, eine Haftung aber auf das Einkommen/Vermögen beschränkt wird, welches zum Zeitpunkt des Eintritts in die Volljährigkeit vorhanden war. Hier könnte im schlimmsten Fall auch erfolgreich mit der sogenannten Vollstreckungsabwehrklage gearbeitet werden.

Besonderheit, wenn die Volljährigkeit während des Prozesses eintritt

Weiter zu differenzieren ist dann noch danach, ob der gegnerische Kostentitel, also auch das rechtskräftige Urteil zu einem Zeitpunkt erging, als das klagende Kind noch nicht volljährig war. Dann gelten die obigen Ausführungen

ohne Einschränkungen. Wurde der Titel also gegen den minderjährigen Schuldner bereits und noch während seiner Minderjährigkeit erwirkt, so ist ein Vorbehalt im Urteil entbehrlich.

Was häufig in Vergessenheit gerät:

Wird das klagende Kind aber noch während des Prozesses volljährig, sollte zwingend beachtet werden, dass die Einrede der beschränkten Haftung im Prozess erhoben und im Urteil festgehalten (tituliert) wird (OLG Köln, Beschl. v. 8.3.2010 – 27 UF 14/10; AG Siegburg, Urt. v. 6.1.2010, 322 F 147/08).

Resümee

Aus unserer anwaltlichen Erfahrung heraus relativiert sich das mögliche Kostenszenario aber spätestens bei einem zweiten Blick auf die juristischen Möglichkeiten und sollte daher keinesfalls der Grund sein, vor dem Klagewege zurückzuschrecken, wenn die außergerichtliche Regulierung durch die Haftpflichtversicherung zu scheitern droht. In jedem Falle sollten die betroffenen Eltern alle Bedenken, denen sie eventuell begegnen mit ihrem Anwalt eingehend erörtern und sich entsprechend beraten lassen. Letztendlich muss natürlich jeder Einzelfall auf seine Besonderheiten und eventuelle Konsequenzen überprüft werden.

*Irem Scholz, Jan Tübgen
Fachanwälte für Medizinrecht*

Ratgeber und Portale

www.stiftung-leben-pur.de

Plattform für die Belange von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Ziel ihres Wissenschafts- und Kompetenzzentrums ist die Lebensqualität von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen zu verbessern und ihre langfristige Förderung sicherzustellen. Online-Beratung für Eltern und Betreuer*innen.

www.familienratgeber.de

Der Online-Wegweiser für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen // Angebot der Aktion Mensch // Überblick zu vielen Themen und Fragestellungen mit Verlinkungen zu hilfreichen Seiten // außerdem: Datenbank zur gezielten Suche nach Diensten, Einrichtungen, Freizeitangeboten etc. in Wohnortnähe.

www.ratgeber.lumiastiftung.de

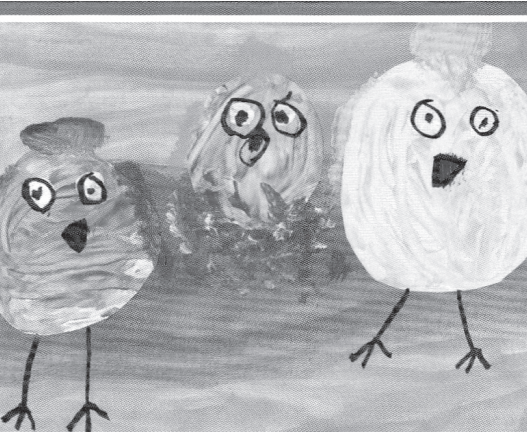
Familienratgeber // Hilfe für Familien mit einem Kind mit schwerster erworbener Hirnschädigung // Informationen zu schwerster erworbener Hirnschädigung und Wachkoma // Orientierung zu Themen, die nicht nur Familien mit einem Kind mit schwerster erworbener Hirnschädigung betreffen, wie z. B. Reha, Selbstfürsorge, Entlastung etc.

www.bvkm.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) // Informationen für Menschen mit Behinderung und ihre Familien // Suchfunktion nach Mitgliedsorganisationen in Wohnortnähe, mit Angaben zu den Diensten und Einrichtungen, die sie unterhalten.



Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.



2018